

Information der Thüringer Gesundheitsämter

Auf Bitte der kommunalen Gesundheitsämter des Landes Thüringen veröffentlichen wir an dieser Stelle eine Information des Gesundheitsamtes des Landkreises Weimarer Land. Der Inhalt dieser Information gilt für alle Kommunen in Thüringen:

Rechtliche Aspekte bei Infektionskrankheiten im Kindesalter

- Meldepflicht

Seit 2013 gibt es eine erweiterte Meldepflicht von Infektionskrankheiten. Unter anderen sind seitdem auch Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig. Dem Gesundheitsamt muss durch den behandelten Arzt gemäß § 6 IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod und durch das Labor gemäß § 7 IfSG der direkte oder indirekte Erregernachweis, namentlich gemeldet werden. Die Meldungen müssen dem Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden nach erlangter Kenntnis vorliegen.

Des Weiteren haben Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an diesen Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind.

- Impfberatung zur Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung

Nach § 34 Abs. 10a IfSG ist für die Zulassung von Kindern in eine Gemeinschaftseinrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den STIKO-Empfehlungen ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Hierfür ist das Formblatt „Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung“ des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen des Formulars nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgerechnet werden kann. Gemäß § 2 des Bundesmantelvertrages-Ärzte umfassen diese Leistungen nicht die vertragsärztliche Versorgung und können damit auch nicht nach EBM abgerechnet werden. Hierfür müssen Sie die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) anwenden.

Das o. g. Formblatt bringen in der Regel die Sorgeberechtigten zur ärztlichen Impfberatung mit. Die Sorgeberechtigten erhalten es über die Kindertagesstätte bzw. über das Jugendamt. Ansonsten steht das Formblatt auf den Internetseiten des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zur Verfügung und kann unter

www.thueringen.de/th7/tlv/gesundheitschutz/kinderschutz/index.aspx

heruntergeladen werden. Es enthält außerdem Angaben zum Immunstatus des Kindes und hilft der Einrichtung und dem Gesundheitsamt bei einem Ausbruch einer Erkrankung schnell die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Einrichtung das Gesundheitsamt, welches die Sorgeberechtigten zu einer Beratung laden kann.

Im Zuge der ärztlichen Impfberatung ist es weiter wichtig, die Sorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass im Falle von Ausbrüchen bestimmter Infektionskrankheiten in einer Kindertageseinrichtung das IfSG für empfängliche (z. B. ungeimpfte) Kinder verschiedene Schutzmaßnahmen vorsieht. Diese schließen unter anderem Betretungsverbote für die Gemeinschaftseinrichtung ein. Das bedeutet, dass ein nicht immunisiertes Kind die Einrichtung möglicherweise für mehrere Tage nicht besuchen darf. Für eventuelle Verdienstauffälle, die wegen der Betreuung des Kindes entstehen, gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung.

- Informationen zu Windpocken in Gemeinschaftseinrichtungen

An Windpocken erkrankte Personen dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Dies ist in der Regel eine Woche nach Beginn der Erkrankung, d. h. mit dem vollständigen Verkrusten der Bläschen, gegeben. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Nach Empfehlungen des Robert-Koch Instituts dürfen auch ungeschützte (keine zwei dokumentierten Impfungen; bzw. kein Nachweis von Antikörpern im Blut oder ärztliches Attest über durchgemachte

Windpocken) Kontaktpersonen (Aufenthalt eine Stunde oder länger mit infektiöser Person in einem Raum oder face-to-face-Kontakt oder Haushaltskontakt) vorübergehend die Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen.

Mögliche Maßnahmen im Umgang mit Kontaktpersonen, die Gemeinschaftseinrichtungen besuchen oder in ihnen tätig sind, sind in Abhängigkeit vom Impf- und Immunstatus in einer Tabelle dargestellt. Diese Tabelle finden Sie ebenfalls in unserem Internetportal unter dem Stichwort "Impfen".

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. med. Sascha Jatzkowski, Landratsamt Weimarer Land, Gesundheitsamt der SG Infektionsschutz und Umwelthygiene, Telefon 03644 540-582.

(veröffentlicht im Rundschreiben 2/2018 v. 20.02.2018)